

MUSTERSTATUTEN

FÜR VOLKSSCHULEN ODER NEUE MITTELSCHULEN¹

[Name des Vereins]

[Anschrift]

ZVR-Zahl:

Schulkennzahl:

PRÄAMBEL

Von dem in den Statuten verwendeten Begriff „Eltern“ sind immer auch die mit der Obsorge betrauten Personen erfasst. Die Feststellung der Obsorge richtet sich nach den in Österreich geltenden Bestimmungen.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen [Name]

und hat seinen Sitz in [Adresse].

§ 2 ZWECK DES ELTERNVEREINS

1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die partnerschaftliche Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a. die dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen und die Eltern bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte zu unterstützen,
 - b. ebenso die SchülerInnen bei der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte zu unterstützen,
 - c. durch aktive Mitwirkung die Partnerschaft zwischen Elternhaus, SchülerInnen und Schule, insbesondere im Rahmen der Schulgemeinschaft, zu stärken,

¹ Ist an der Schule ein Elternverein für mehrere Schultypen eingerichtet, bitten wir um Kontaktaufnahme.

- d. das Verständnis der Eltern für die von der Schule zu leistende Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu fördern,
 - e. die Tätigkeit der Schule und die bestmögliche Entwicklung der SchülerInnen durch enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulerhalter und den LehrerInnen zu fördern,
 - f. SchülerInnen und LehrerInnen bei Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie bei der Fortbildung und der Lehrmittelbeschaffung zu unterstützen,
 - g. über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Eltern und der SchülerInnen (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, zusätzliche Aktivitäten, Sozialprojekte, Beratung über die weiteren Ausbildungsmöglichkeiten, etc) zu unterstützen,
 - h. gelegentlich bei der Fürsorgetätigkeit zugunsten förderungswürdiger SchülerInnen der Schule mitzuwirken.
3. Die Tätigkeit des Elternvereines umfasst nicht:
- a. die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über LehrerInnen, Einmischung in Amtshandlungen, usw.),
 - b. die Erörterung parteipolitischer Angelegenheiten,
 - c. jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

1. Der Zweck des Vereins soll durch folgende Tätigkeiten (ideelle Mittel) erreicht werden:
- a. Information der Mitglieder durch Rundschreiben, Vorträge, Kurse, beratende Versammlungen und ähnlichem zu pädagogischen und schulbezogenen Themen,
 - b. Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den VertreterInnen der Schule zur
 - gemeinsamen Beratung von Fragen guter Unterrichts- und Erziehungsarbeit
 - Entwicklung ergänzender Aktivitäten und zur
 - Vertretung von Anliegen, Wünschen, Vorschlägen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Schule gegenüber der Direktion bzw. Lehrerinnen und Lehrern.
 - c. Organisation, Unterstützung und/oder Durchführung von künstlerischen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen (zB SchülerInnenaufführungen, Seminare, Exkursionen, Schulbälle, Schulfeste, auch in Zusammenarbeit mit anderen Schulen, Flohmärkte, Buffets zB bei Elternsprechtagen, etc.), die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern,

unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses;

- d. Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit der/dem SchulleiterIn und den LehrerInnen und erforderlichenfalls mit dem Schulgemeinschaftsausschuss und der zuständigen Schulbehörde sowie dem Schulerhalter,
 - e. Zusammenarbeit mit ähnlichen Institutionen im In- und Ausland,
 - f. Verwaltung von Mitteln aus Spenden insbesondere in einem Sozialfonds.
2. Die zur Verwirklichung des Zwecks erforderlichen materiellen Mittel sollen insbesondere aufgebracht werden durch:
- a. Mitgliedsbeiträge,
 - b. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige (letztwillige) Zuwendungen (auch Schenkungen auf den Todesfall), Subventionen,
 - c. Erträge aus Vereinsveranstaltungen,
 - d. Sonstige wirtschaftliche Nebentätigkeiten (Führung von entbehrlichen und unentbehrlichen Hilfsbetrieben).
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt. Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag auch für mehrere Kinder, welche die im § 1 genannte Schule besuchen, nur einmal zu entrichten. Besuchen andere Kinder der Vereinsmitglieder andere Schulen (öffentliche und/oder private), so haben die Vereinsmitglieder einen anteiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wenn sie dem Elternverein der anderen Schule angehören. Der aliquote Anteil bestimmt sich nach der Zahl der Kinder und der Anzahl der Schulen, welche die Kinder besuchen.
4. Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, für jeweils ein Vereinsjahr, ganz oder teilweise befreien.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen ausschließlich dem begünstigten Zweck entsprechend Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Elternvereines können Eltern von SchülerInnen sein, welche die Schule, deren Sitz der Elternverein ist, besuchen (ordentliche Mitglieder), sowie Ehrenmitglieder.
2. Der Beitritt von ordentlichen Mitgliedern erfolgt mit der Teilnahme an der Hauptversammlung oder der erstmaligen Bezahlung des Mitgliedsbeitrags.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Elternausschusses von der Hauptversammlung ernannt. Die Ernennung soll nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wenn außerordentliche Verdienste für den Elternverein vorliegen. Außer dem Recht, an Hauptversammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, haben Ehrenmitglieder keine Rechte und keine Pflichten im Sinne des § 5.
4. Die Mitgliedschaft von ordentlichen Mitgliedern erlischt, wenn das Kind aus der Schule ausscheidet. Die Mitgliedschaft von gewählten Vorstandsmitgliedern erlischt erst mit der Wahl eines neuen Vorstands in der Hauptversammlung, welche unmittelbar auf das Ausscheiden des Kindes folgt.
5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Elternausschuss jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Elternausschusses ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (§ 14).
6. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate trotz zweimaliger Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung im Rückstand sind, *erklären mit dieser Handlung ihren Austritt aus dem Elternverein. Der Wiedereintritt in den Verein kann durch Bezahlen des Mitgliedsbeitrages jederzeit erklärt werden und ist mit dem Datum der Zahlungsbestätigung wirksam.*

ALTERNATIV: können mit Beschluss des Elternausschusses von der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Die Streichung ist schriftlich vom Elternausschuss bekannt zu geben und kann nur dann unwirksam werden, wenn binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über die Streichung (Datum der Postaufgabe) der offene Betrag nachgezahlt wird.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DES ELTERNVEREINES

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnte. Ordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
3. Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung. Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts steht je angehörigem Kind, das zur Zeit der Abstimmung SchülerIn der Schule ist, eine Stimme zu.
4. LehrerInnen, deren Kinder die im § 1 genannte Schule besuchen, haben mit Ausnahme des passiven Wahlrechts die gleichen Rechte wie die übrigen Vereinsmitglieder.

§ 6 VEREINSJAHR

Das Vereinsjahr und somit auch das Rechnungsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

§ 7 ORGANE DES ELTERNVEREINS

Die Organe des Elternvereins sind

- die Hauptversammlung
- der Elternausschuss (Vorstand)
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht

§ 8 ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate des neuen Schuljahres statt. Sie wird vom Elternausschuss, bei dessen Verhinderung von den RechnungsprüferInnen, einberufen und besteht aus den Mitgliedern.
2. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden. Die Hauptversammlung gilt jedenfalls als ordnungsgemäß einberufen, wenn spätestens 14 Tage vorher die Einladungen (samt Tagesordnung) per E-Mail an die Eltern versendet oder direkt in der Schule an die SchülerInnen verteilt werden.
3. Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig.
4. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen sind weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Eine Übertragung des Stimmrechts mittels Bevollmächtigung ist nicht zulässig. Die Auflösung des Vereines (§8/Abs. 6, lit. j) und die Änderung der Statuten (§8/Abs. 6, lit. i) werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau / der Obmann des Vereins. Ist diese / dieser verhindert, ihr/e / sein/e StellvertreterIn. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse samt den Stimmverhältnissen zu enthalten hat und das den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.
6. Der Hauptversammlung obliegt:
 - o Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Elternausschusses über das abgelaufene Vereinsjahr.

- o Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
 - o Die Beschlussfassung über die Entlastung des Elternausschusses.
 - o Die Wahl der Obfrau / des Obmanns, der Kassierin / des Kassiers, der Schriftführerin / des Schriftführers und der jeweiligen StellvertreterInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - o Die Wahl zweier RechnungsprüferInnen für die Dauer eines Vereinsjahres.
 - o Die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ein Schuljahr.
 - o Die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten. Die geplanten Änderungen sind in ihrem wesentlichen Inhalt bereits in der Einladung bekannt zu geben.
 - o Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte sowie über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge und Wahlvorschläge der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 8.
 - o Die Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereins.
 - o Die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Die Wiederwahl von Organmitgliedern ist zulässig.
8. Anträge und Wahlvorschläge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens 8 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung schriftlich bzw. per E-Mail bei der Obfrau / dem Obmann einzubringen. Anträge und Wahlvorschläge, die zu diesem Zeitpunkt nicht bei der Obfrau / dem Obmann eingelangt sind, sind nur dann zu behandeln, wenn die Hauptversammlung dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschließt. Die Anträge sind möglichst eindeutig zu bezeichnen. Wenn die Statuten geändert werden sollen, sind die neuen Bestimmungen in ihrem wesentlichen Inhalt anzugeben.

§ 9 AUßERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit der Mitglieder des Elternausschusses beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
2. Im Übrigen finden die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung, auch im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung, sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können auch die im § 8 erwähnten Angelegenheiten behandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§ 10 ELTERNAUSSCHUSS

1. Der Elternausschuss besteht aus der Obfrau / dem Obmann, der/dem SchriftführerIn, der/dem KassierIn, deren StellvertreterInnen (alle zusammen im Folgenden kurz „Vorstand“), den KlassenelternvertreterInnen und deren StellvertreterInnen.
2. Dem Elternausschuss obliegt die Leitung des Vereins. Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, vom Elternausschuss besorgt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für ein Vereinsjahr gewählt; die Funktionsperiode endet mit der nächstfolgenden Hauptversammlung. Auf jeden Fall dauert sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Der Elternausschuss hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode zu kooptieren. Es können maximal zwei neue Vorstandsmitglieder pro Funktionsperiode kooptiert werden.
4. Die außerordentliche Hauptversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen.
5. Der/die SchulleiterIn und die LehrerInnen können, jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses, in beratender Funktion, teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur Teilnahme eingeladen werden.
6. Die Obfrau / der Obmann (die/der StellvertreterIn) beruft die Sitzungen des Vorstands schriftlich bzw. per E-Mail ein und leitet sie.
7. Darüber hinaus ist der Elternausschuss innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies schriftlich bzw. per E-Mail verlangen.
8. Der Elternausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mindestens sieben Tage vorher eingeladen wurden oder alle einem früheren Termin zustimmen und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei den KlassenelternvertreterInnen bzw. ihren StellvertreterInnen pro Klasse eine Stimme zusteht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auch hier sind Enthaltungen weder den Pro- noch den Kontra-Stimmen zuzurechnen. Die Beratung und Beschlussfassung kann auch im Umlaufweg per E-Mail durchgeführt werden, sofern kein Vorstandsmitglied beantragt, diese Frage noch in der nächsten Sitzung zu diskutieren. Im Antrag per E-Mail ist anzugeben, wieviel Zeit für die Beantwortung zur Verfügung steht.
9. Bei länger wählender Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist der Obmann / die Obfrau verpflichtet, zum frühesten Termin eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Ist auch der Obmann / die Obfrau von der Beschlussunfähigkeit betroffen, so haben die RechnungsprüferInnen die Pflicht, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
10. Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (z.B. Organisation von Veranstaltungen) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11 VERTRETUNG DES ELTERNVEREINS

1. Die Obfrau / der Obmann vertritt gemeinsam mit der Schriftführerin / dem Schriftführer oder gemeinsam mit der Kassierin / dem Kassier den Elternverein nach außen.
2. Alle vom Elternverein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Schriftführerin / des Schriftführers. In Angelegenheiten, die vermögenswerte Dispositionen des Vereins betreffen, sind die Unterschriften der Obfrau /des Obmanns und der Kassierin / des Kassiers erforderlich.
3. Die Obfrau / der Obmann führt bei allen Versammlungen, Sitzungen des Elternvereins und Veranstaltungen den Vorsitz.
4. Der/dem SchriftführerIn obliegen die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.
5. Der/dem KassierIn obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung gemäß den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

Im Falle einer Verhinderung werden die Obfrau / der Obmann, die Schriftführerin / der Schriftführer sowie die Kassierin / der Kassier durch die jeweilige / den jeweiligen StellvertreterIn vertreten.

§ 12 RECHNUNGSPRÜFERINNEN

1. Die von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres zu wählenden RechnungsprüferInnen müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie sollen eine für die Prüfungstätigkeit erforderliche kaufmännische Befähigung haben. Sie dürfen dem Vorstand jedenfalls nicht angehören. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.
2. Die RechnungsprüferInnen sind zu allen Beratungen des Elternausschusses und zu allen Veranstaltungen des Elternvereins einzuladen. Sie haben beratende, aber keine beschließende Stimme.
3. Sie haben die widmungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Vorstand bzw. der Hauptversammlung zu berichten.

§ 13 SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

2. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand gegenüber ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Gleichzeitig sind die Streitpunkte in ihrem wesentlichen Inhalt bekannt zu geben. Der Vorstand fordert den anderen Streitteil auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung ein weiteres Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Ist der Vorstand bzw. eines seiner Mitglieder oder der Verein selbst der andere Streitteil, so hat sich die Antragstellerin / der Antragsteller an die Rechnungsprüfer zu wenden. Die nominierten Schiedsrichter wählen aus dem Kreise der Vereinsmitglieder eine/n Vorsitzende/n. Können sie sich binnen sieben Tagen nicht einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten (maximal zwei Kandidaten pro Schiedsrichter) das Los.
3. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominiertes Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Streitteil, das ihn nominiert hat, zuzurechnen. Dieses ist vom Vorstand (von den Rechnungsprüfern) aufzufordern, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
4. Nennt der Antragsgegner nach Aufforderung und innerhalb der Frist nach Absatz 2. oder Absatz 3. keinen (Ersatz-)Schiedsrichter, so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.
5. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Im Übrigen legt das Schiedsgericht selbst seine Verfahrensordnung fest.
7. Gegen seine Entscheidung ist keine vereinsinterne Berufung zulässig.

§ 14 AUFLÖSUNG DES ELTERNVEREINS

1. Die Auflösung des Elternvereins ist von der Hauptversammlung zu beschließen. Der Elternausschuss oder ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen. Auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
2. Die freiwillige Auflösung kann nur bei einer Hauptversammlung und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Diese zum Zweck der freiwilligen Auflösung einberufene Hauptversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, ist die Obfrau / der Obmann der vertretungsberechtigte Liquidator.
4. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner wie immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen und ist im Fall der freiwilligen Auflösung und/oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich, gänzlich und unverzüglich gemeinnützigen Zwecken im Sinn der §§ 34 ff BAO zuzuführen und somit einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen oder mildtätigen Körperschaft zuzuwenden und nur für

gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des § 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion unter Bekanntgabe des Liquidators schriftlich anzuzeigen.